

Vertrages erheblich gefährdet ist. Das Recht auf Änderung der Voranmeldung steht dem Besteller nicht zu, wenn nachweislich der Vegetationsgrad eine spätere oder frühere Lieferung nicht zuläßt. Die Partner können eine Frist vereinbaren, innerhalb deren der Besteller die Änderung der Voranmeldung fordern kann.

(4) Führt die geforderte Änderung der Voranmeldung dazu, daß die Lieferung in eine andere vertragliche Leistungsfrist fällt und gilt in dieser ein anderer Vertragspreis, so ist der höhere Preis zu zahlen.

(5) Ändert der Lieferer die in Erfüllung des Vertrages erfolgte Voranmeldung trotz berechtigter Änderungsanforderung des Bestellers nicht, ist dieser berechtigt, für den gelieferten Teil nach § 8 zu verfahren. Das gilt auch, wenn

- der Lieferer die Voranmeldung verspätet abgibt und liefert
- der Lieferer trotz Bestehens des Bestellers auf Einhaltung der 48-Stunden-Frist zu einem anderen Zeitpunkt liefert
- die Lieferung ohne Voranmeldung erfolgt.

Durch diese Regelung werden Ansprüche des Bestellers auf Vertragsstrafe gemäß § 18 nicht berührt.

## § 6

### Lieferung und Leistungsort

(1) Die Erzeugnisse sind vom Lieferer entsprechend den geltenden DDR-Standards für Frischobst und Frischgemüse bzw. den besonderen vertraglichen Vereinbarungen an die im Vertrag vereinbarten Abnahme- oder Verladestellen anzuliefern. Es ist unzulässig, bei der Verpackung nur die obersten Schichten in der durch Gütezeichen ausgewiesenen Güteklasse zu verpacken, während die darunter liegenden Schichten von geringerer Qualität sind (Spiegelpackung). Die zur Kennzeichnung erforderlichen Gütekarten bzw. -streifen sind dem Lieferer durch den Besteller gegen Bezahlung der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen, soweit der Lieferer nicht über eigene Gütekarten und -streifen verfügt.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, jeden Umstand, der die arten-, Sorten-, mengen-, qualitäts- und termingerechte Erfüllung des Vertrages gefährdet oder beeinträchtigt, spätestens 48 Stunden nach Feststellung dem Besteller unter Bekanntgabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Haben die Partner den Abruf vereinbart, so hat dieser spätestens 48 Stunden, bei Bahnversand 96 Stunden vor Beginn der Leistungsfrist zu erfolgen und Lieferung, Arten, Qualität und Mengen zu beinhalten.

(4) Den staatlich anerkannten Spezialbetrieben des Gemüse- und Obstanbaues wird eine zweitägige Vor- und Nachlieferzeit für die jeweilige vertraglich vereinbarte Leistungsfrist eingeräumt.

(5) Für Lieferungen auf Grund bestehender Verträge gelten Unter- oder Überlieferungen je Erzeugnis und Einzellieferung sowie für die Leistungsfrist folgende Toleranzen als vertragsgerecht:

- von staatlich anerkannten Spezialbetrieben des Gemüse- und Obstanbaues in Höhe von 10% (für Blumenkohl, Kopfsalat und Gurken in Höhe von 20%)

— von sonstigen sozialistischen Betrieben in Höhe von 5%

Die Anwendung der Toleranzen bei Einzellieferungen darf die Gesamttoleranz der Leistungsfrist nicht überschreiten.

(6) Zeit- und Mengentoleranzen sind nur auf den ursprünglich abgeschlossenen Vertrag anzuwenden. Im Rahmen dieser Toleranzen gelten die vertraglich vereinbarten Preise.

(7) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller mit der Lieferung einen einheitlichen Lieferschein in zwei Ausfertigungen zu übergeben. Die Lieferscheine sind unter Angabe des Preises gesondert für Erzeugnisse

— des ursprünglichen Vertrages

— der Vertragsänderung

— ohne Vertrag

anzufertigen.

(8) Als Leistungsort gilt die von den Partnern im Vertrag vereinbarte Abnahme- oder Verladestelle des Bestellers. Werden die Erzeugnisse nach Eintreffen am Leistungsort durch den Besteller weiterversandt, so kann die Leistung „frei bereitstehendes Versand-Transportmittel des Bestellers beladen“ vereinbart werden.

(9) Ist der Lieferer ein staatlich anerkannter Spezialbetrieb des Gemüse- und Obstanbaues, eine Vermarktungsstation oder ähnliche Einrichtung, so kann im Vertrag als Leistungsort der Sitz des Lieferers vereinbart werden. Die Transportkosten vom Sitz des Lieferers bis zur bisherigen Abnahme- oder Verladestelle des Bestellers sind vom staatlich anerkannten Spezialbetrieb des Gemüse- und Obstanbaues zu tragen. Pauschalabgeltungen können vereinbart werden.

(10) Wird auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen des Bestellers im Vertrag mit einem Lieferer eine andere als die bisherige Abnahme- oder Verladestelle vereinbart, sind dem Lieferer die hierdurch entstehenden zusätzlichen Transportkosten zu erstatten. Pauschalabgeltungen können vereinbart werden.

(11) Mit der Entgegennahme der Erzeugnisse am Leistungsort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Erzeugnisse auf den Besteller über. Der Besteller hat die zügige Entgegennahme der Erzeugnisse am Leistungsort zu gewährleisten.

## § 7

### Abnahme und Bezahlung

(1) Bei der Entgegennahme der Erzeugnisse am Leistungsort hat der Besteller die durch den Lieferer vorgenommene Einstufung der Erzeugnisse zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, die die zulässigen Qualitätsabweichungen gemäß DDR-Standards bzw. den besonderen vertraglichen Vereinbarungen übersteigen, so hat eine Neueinstufung der Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Lieferer zu erfolgen. Zur Feststellung der Qualität kann der Lieferer oder Besteller einen bestätigten Gutachter heranziehen.

(2) Bei Neueinstufungen gemäß Abs. 1 ist der Lieferer zur unverzüglichen Neukennzeichnung verpflichtet. Ansprüche wegen Nichteinhaltung der Gütekennzeichnung sind in diesem Fall ausgeschlossen. Nach der Abnahme können Mängel nicht mehr angezeigt werden. Dies gilt jedoch nicht für Spiegelpackungen.